

### **Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2024

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11551**

2 Anlagen

### **Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

### **Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze im SGB XII-Leistungsbereich zum 01.01.2024</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Darstellung der Regelsätze für das 3. und 4. Kapitel des SGB XII</li><li>Erhöhung des regionalen Regelsatzes im Bereich des 3. Kapitels SGB XII</li><li>Analoge Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Kosten dieser Maßnahme betragen 844.272 Euro im Jahr 2024.</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Kenntnisnahme der Regelsatzerhöhung</li><li>Zustimmung zur freiwilligen Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII</li><li>Beschluss der Regelsatzfestsetzungsverordnung</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Regelbedarf</li><li>Transferleistung</li><li>Gesetzliche Leistung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2024

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11551**

2 Anlagen

Vorblatt zum

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin.....</b>	<b>1</b>
1 Ausgangslage.....	1
1.1 Auslöser für den Bedarf.....	1
1.2 Aufgabenklassifizierung.....	2
2 Anpassung des bundeseinheitlichen Regelsatzes.....	2
3 Darstellung des Mehrbedarfes (Transferleistungen).....	4
3.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	4
3.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	4
3.1.2 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv).....	5
3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	8
4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	9
4.2 Finanzierung.....	9
<b>II. Antrag der Referentin.....</b>	<b>11</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>12</b>

Regelsatzfestsetzungsverordnung  
Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 1  
Anlage 2

## **Höhe der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze zum 01.01.2024

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11551**

2 Anlagen

## **Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

#### **Zusammenfassung**

Die Regelsätze der Landeshauptstadt München sollen entsprechend der Erhöhung der Bundesregelsätze zum 01.01.2024 durch Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung (Anlage 1) im 3. Kapitel und entsprechend im 4. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) durch abweichende Festsetzung/Aufstockung in derselben Höhe angepasst werden.

#### **1 Ausgangslage**

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII. Dabei werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung seit Jahren regional höhere Regelsätze berücksichtigt als die von der Bundesregierung bzw. dem Bundesgesetzgeber bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze. So soll der spezifischen Situation der Großstadt München besser und adäquat Rechnung getragen werden.

##### **1.1 Auslöser für den Bedarf**

Die abweichende Regelsatzfestsetzung, die die Landeshauptstadt München nunmehr seit bereits einer Reihe von Jahren vornimmt, beruht auf einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012, nach dem die Lebenshaltungskosten in München höher sind als in weiten Teilen der Bundesrepublik.

Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war und ist es daher notwendig und verhältnismäßig, die Regelsätze anzuheben. Dies geschieht im 3. Kapitel des SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt – durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung, die eine regionale und von den bundesweiten Regelsätzen abweichende Festsetzung ermöglicht.

Wird im 3. Kapitel von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist es im 4. Kapitel des SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ebenfalls zulässig und aus Gründen der Gleichbehandlung auch geboten, aufstockende Leistungen bis zur gleichen Höhe zu gewähren.

Auch verschiedene Landkreise im Münchner Umland nehmen eine derartige Erhöhung der Regelsätze, wenn auch in unterschiedlicher Höhe, vor.

Mit dem Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507, wurde entschieden, dass künftige Erhöhungen der Regelsätze im 3. und 4. Kapitel des SGB XII sowohl hinsichtlich des bundesweit einheitlichen Satzes als auch hinsichtlich des Münchner Aufstockungsbetrags nur noch in der Entwurfsplanung des Haushalts zu berücksichtigen und nicht mehr im Rahmen des Eckdatenbeschlusses anzumelden sind, sofern damit keine Erhöhung des Aufstockungsbetrags verbunden ist. Eine Haushaltsausweitung durch die Erhöhung des Aufstockungsbetrags soll dem Stadtrat jedoch im Rahmen eines unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschlusses (sofern die beiden Kriterien gemäß der Vorgaben des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens erforderlich sind) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Da sich für das Kalenderjahr 2024 die Aufstockungsbeträge in den verschiedenen Regelbedarfsstufen rechnerisch erneut erhöhen werden, ist ein Finanzierungsbeschluss erforderlich.

## **1.2 Aufgabenklassifizierung**

Die abweichende Regelsatzfestsetzung im 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), die die Landeshauptstadt München nunmehr seit Jahren vornimmt, findet ihre Legitimation in bundes- und landesrechtlichen Regelungen und stellt folglich eine gesetzliche Leistung dar.

Für eine Erhöhung der Regelsätze im 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gibt es keine entsprechende gesetzliche Grundlage, allerdings besteht die Möglichkeit, die existenzsichernden Leistungen bis zur gleichen Höhe aus freiwilligen Mitteln aufzustocken.

## **2 Anpassung des bundeseinheitlichen Regelsatzes**

Die Fortschreibung der Regelsätze durch Bundesverordnung erfolgt gemäß § 28 a Abs. 1 SGB XII regelmäßig auf Basis der letzten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese datiert aus dem Jahr 2018.

Durch ein Bundesgesetz werden die Regelsätze gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII nur dann neu festgesetzt, wenn eine neue bundesweite EVS vorliegt oder der Bundesgesetzgeber die einschlägigen Vorschriften des SGB XII grundsätzlich ändert. Eine derartige Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2023 mit der Einführung des sogenannten Bürgergeldes und der damit einhergehenden Reform des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vollzogen.

Für das Kalenderjahr 2024 erfolgt die Anpassung und Fortschreibung der Regelsätze gemäß § 40 SGB XII dagegen wieder durch eine „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Diese wurde am 13.09.2023 vom Bundeskabinett gebilligt und nach Befassung im Bundesrat am 20.10.2023 am 27.10.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2023 I Nr. 287 vom 27.10.2023) und damit bekannt gegeben.

Im Bürgergeldgesetz wurde auch fixiert, dass die bisherige Methodik und die Berechnungsparameter überarbeitet und durch prognostische Erwartungen, z. B. zur Entwicklung der Teuerungsraten, ergänzt werden, um der jeweils vorherrschenden Situation zeitnah und adäquat begegnen und Rechnung tragen zu können.

Da sich die politische, makroökonomische und gesamtgesellschaftliche Situation (letzte Folgeerscheinungen der Corona-Pandemie, Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine, Energieknappheit und -verteuerung und eine hohe Inflationsrate) nur unwesentlich geändert und verbessert hat, waren diese Aspekte bei der Neufestsetzung der Regelsätze mit zu berücksichtigen. Auch wurden bislang durch Entlastungspakete erfolgte Einmalzahlungen in den laufenden Bedarf eingerechnet, um bürokratischen Mehraufwand zu reduzieren.

Die Neuberechnung und Festsetzung der bundesweiten Regelsätze erfolgt in einem ersten Schritt durch die sogenannte „Basisfortschreibung“, der im zweiten Schritt eine „ergänzende Fortschreibung“ folgt. In dieser wird der aktuellen Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise Rechnung getragen.

Als Ergebnis aller zu berücksichtigenden Faktoren ist zu konstatieren, dass sich der bundeseinheitliche Regelsatz (RS) in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 für 2024 erneut deutlich erhöht und von bisher 502 Euro auf 563 Euro um ungefähr 12 Prozent ansteigt. Allerdings wird diese Höhe vielerorts immer noch für unzureichend erachtet. Auch in den anderen Regelbedarfsstufen erfolgt eine adäquate Erhöhung.

Ab dem 01.01.2024 errechnen sich damit für die jeweiligen Regelbedarfsstufen im SGB XII folgende Regelsätze:

	RS Bund	RS Bund	Steigerung	
	(bis 31.12.2023)	(ab 01.01.2024)	Betrag	Prozent
<b>Regelbedarfsstufe 1</b> (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht RBS 2 gilt)	502,00 €	563,00 €	61,00 €	12,15
<b>Regelbedarfsstufe 2</b> (erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einer* einem Ehegatt*in oder Lebenspartner*in oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einer* einem Partner*in zusammen lebt oder mit einer weiteren Person in einer Wohngemeinschaft lebt)	451,00 €	506,00 €	55,00 €	12,20
<b>Regelbedarfsstufe 3</b> (erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt)	402,00 €	451,00 €	49,00 €	12,19
<b>Regelbedarfsstufe 4</b> (für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	420,00 €	471,00 €	51,00 €	12,14
<b>Regelbedarfsstufe 5</b> (für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	348,00 €	390,00 €	42,00 €	12,07
<b>Regelbedarfsstufe 6</b> (für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	318,00 €	357,00 €	39,00 €	12,26

### 3 Darstellung des Mehrbedarfes (Transferleistungen)

#### 3.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Durch die Erhöhung des regionalen Regelsatzes im Bereich des 3. Kapitels SGB XII sowie die analoge Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII fällt ab 2024 ein Mehrbedarf (siehe Ziffer 3.1.2.4) an Transferleistungen an.

##### 3.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Zuletzt wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 30.11.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07919, Mittel i. H. v. 881.400 Euro ab dem Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Davon entfielen per Beschluss 95.892 Euro auf Transferleistungen des 3. Kapitels SGB XII und 785.508 Euro auf Transferleistungen des 4. Kapitels SGB XII.

### 3.1.2 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv)

#### 3.1.2.1 Abweichende Festsetzung des Regelsatzes im 3. Kapitel des SGB XII

Da die bundesweiten Regelsätze ausweislich des genannten wissenschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2012 nicht ausreichend sind, um in München die Kosten für den Lebensunterhalt zu decken, werden diese nach § 29 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) regional weiterhin abweichend festgesetzt.

Die Regelsätze im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII werden auf Grundlage der bundesweiten Steigerungsquote und der daraus resultierenden absoluten Beträge angepasst. Der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Münchner Regelsätze zu entnehmen. Die Beträge werden, wie bei Regelbedarfsberechnungen vorgesehen, kaufmännisch gerundet.

	RS München (davon abw. Festsetzung) bis 31.12.2023	Steigerung		RS München (davon abw. Festsetzung) ab 01.01.2024
		Prozent	Betrag	
Regelbedarfsstufe 1	527,00 € (25,00 €)	12,15	64,00 €	591,00 € (28,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	473,00 € (22,00 €)	12,20	58,00 €	531,00 € (25,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	421,00 € (19,00 €)	12,19	51,00 €	472,00 € (21,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	439,00 € (19,00 €)	12,14	53,00 €	492,00 € (21,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	361,00 € (13,00 €)	12,07	44,00 €	405,00 € (15,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	330,00 € (12,00 €)	12,26	40,00 €	370,00 € (13,00 €)

Die derzeit geltende Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), muss zum 31.12.2023 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2024 in der Vollversammlung vom 29.11.2023 beschlossen werden.

#### 3.1.2.2 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII

Die bundesgesetzlichen Vorgaben für das 4. Kapitel des SGB XII sehen zwar keine kommunal spezifische, abweichende Festsetzung der Regelsätze vor. Um auch für die Bezieher\*innen dieser Leistungen die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, kann es aber durch Landesrecht für zulässig erklärt werden, den für die Leistungen im 3. Kapitel des SGB XII durch kommunale Verordnung festgelegten Regelbedarf auch für den nach dem 4. Kapitel des SGB XII berechtigten

Personenkreis in gleicher Höhe aufzustocken (§ 43 Abs. 4 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 2 AVSG).

	<b>RS München (davon Aufstockung) bis 31.12.2023</b>	<b>Erhöhung RS Bund</b>	<b>RS München (davon Aufstockung) ab 01.01.2024</b>
Regelbedarfsstufe 1	527,00 € (25,00 €)	61,00 €	591,00 € (28,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	473,00 € (22,00 €)	55,00 €	531,00 € (25,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	421,00 € (19,00 €)	49,00 €	472,00 € (21,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	439,00 € (19,00 €)	51,00 €	492,00 € (21,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	361,00 € (13,00 €)	42,00 €	405,00 € (15,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	330,00 € (12,00 €)	39,00 €	370,00 € (13,00 €)

Die bundesweite Regelsatzerhöhung wird durch die städtische Aufstockung an die Münchner Verhältnisse angepasst; es gilt, dass die Aufstockung im 4. Kapitel nicht erfolgen kann, wenn die Regelsatzfestsetzungsverordnung der Anlage 1 nicht beschlossen und verabschiedet wird.

### 3.1.2.3 Veränderung der Aufstockungsbeträge

	<b>Aufstockungsbetrag bis 31.12.2023:</b>	<b>Aufstockungsbetrag ab 01.01.2024:</b>	<b>Erhöhung Aufstockungsbetrag zum Vorjahr um:</b>
Regelbedarfsstufe 1	25,00 €	28,00 €	3,00 €
Regelbedarfsstufe 2	22,00 €	25,00 €	3,00 €
Regelbedarfsstufe 3	19,00 €	21,00 €	2,00 €
Regelbedarfsstufe 4	19,00 €	21,00 €	2,00 €
Regelbedarfsstufe 5	13,00 €	15,00 €	2,00 €
Regelbedarfsstufe 6	12,00 €	13,00 €	1,00 €

Da sich aus der Relation zur Regelbedarfsanhebung des Bundes eine Erhöhung des kommunalen Aufstockungsbetrags ergibt, wird mit diesem Beschluss zugleich die damit verbundene Haushaltsausweitung in Form eines Finanzierungsbeschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Anpassung des Haushalts hinsichtlich der bundesweiten Erhöhung (vgl. Ziffer 2 des Vortrags) erfolgt im Rahmen des städtischen Schlussabgleiches.



### 3.1.2.4 Berechnung der Kosten

#### Ausweitung im 3. Kapitel des SGB XII

	Festsetzung RS alt	Festsetzung RS neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	25,00 €	28,00 €	3,00 €	2.147	6.441 €
RBS 2	22,00 €	25,00 €	3,00 €	196	588 €
					7.029 €

<b>Mehrkosten 2024:</b>	84.348 €
-------------------------	----------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2024 unter Berücksichtigung der aufgrund dieser Regelsatzerhöhung, des Angriffskrieges auf die Ukraine und der hohen Energiekosten voraussichtlich zu erwartenden Fallzahlsteigerungen zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da diese hier vernachlässigt werden können.

#### Ausweitung im 4. Kapitel des SGB XII

	Aufstockungs- betrag alt	Aufstockungs- betrag neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	25,00 €	28,00 €	3,00 €	19.426	58.278 €
RBS 2	22,00 €	25,00 €	3,00 €	1.683	5.049 €
					63.327 €

<b>Mehrkosten 2024:</b>	759.924 €
-------------------------	-----------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2024 unter Berücksichtigung der aufgrund dieser Regelsatzerhöhung, des Angriffskrieges auf die Ukraine und der hohen Energiekosten voraussichtlich zu erwartenden Fallzahlsteigerungen zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da diese hier vernachlässigt werden können und sich die Erhöhung nur sehr geringfügig auswirkt.

### **Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund**

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet der Bund 100 Prozent der Transferleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ausgenommen sind die Aufstockungszahlungen zum Regelsatz, die nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII einbezogen werden dürfen. Die Anmeldung der Erstattungsbeträge erfolgt zu festgelegten Terminen vierteljährlich über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

### **3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung**

Die Festsetzung eines regional abweichenden Regelsatzes im 3. Kapitel des SGB XII sowie die analoge Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII ist seit Jahren gängige Verwaltungspraxis. Sie ist wissenschaftlich begründet und dient dazu, das soziokulturelle Existenzminimum der leistungsberechtigten Münchner Bürger\*innen zu sichern und den hiesigen Verhältnissen anzupassen. Der Bedarf abweichender und damit höherer Leistungen zeigt sich auch in der wiederholten Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Armutsgefährdungsschwelle (zuletzt zum 01.04.2023 durch Beschluss der Vollversammlung vom 22.03.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08852).

Sollte dem Vorschlag des Sozialreferates, einen „Münchner“ Regelsatz festzusetzen und die Aufstockungsbeträge entsprechend anzupassen, nicht zugestimmt werden, verbleibt es auf Grundlage der für das Kalenderjahr 2024 geltenden bundeseinheitlichen Regelsätze bei den bisherigen Erhöhungs-/ Aufstockungsbeträgen.

Der Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 1 würde sich folglich nicht auf 591 Euro, sondern lediglich auf 588 belaufen.

### **4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40311100 (3. Kapitel SGB XII)
- 40311600 (4. Kapitel SGB XII)

### **4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit**

	dauerhaft	einmalig	befristet
--	-----------	----------	-----------

<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	844.272 € ab 2024		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	844.272 € ab 2024		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Arbeitsplatzkosten			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

## 4.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2024 ab, weil zum Zeitpunkt der Anmeldung noch mit den durchschnittlichen und niedrigeren Aufstockungsbeträgen gerechnet werden musste. Zum Zeitpunkt der Anmeldung war noch nicht absehbar, dass die Regelsätze erneut um über 12 Prozent angehoben werden und sich dies in diesem Umfang auf die Regelsatzaufstockung niederschlagen wird; siehe Nr. SOZ-003 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2012, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08901, wurde die dauerhafte Festsetzung der Münchner Aufstockung grundsätzlich beschlossen. Diese Regelung soll auf Dauer gelten, bis der Stadtrat hierzu etwas Abweichendes beschließt und ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Das umfasst auch die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 284.272 Euro [= 844.272 Euro - 560.000 Euro (Nr. SOZ-003)].

Da sich durch die Erhöhung des Bundes gleichzeitig eine Erhöhung der abweichenden Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze ergibt, wird mit diesem Beschluss zugleich die damit verbundene Haushaltsausweitung in Form eines Finanzierungsbeschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Aufgrund der abweichenden Festsetzung der Regelsätze im 3. Kapitel des

SGB XII analog der Steigerungsquoten der Bundesregelung sowie der Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel des SGB XII in gleicher Höhe errechnet sich ein höherer Festsetzungs-/Aufstockungsbetrag.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, die Regelsatzfestsetzungsverordnung in der Anlage 1 mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 2 beigelegt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war nicht möglich, da die „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Erstellung dieser Sitzungsvorlage zunächst abgewartet werden musste. Sie wurde erst am 20.10.2023 vom Bundesrat gebilligt und anschließend am 27.10.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2023 I Nr. 287 vom 27.10.2023) und damit bekannt gegeben.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da Satzungen oder Verordnungen, die am 01.01.2024 (bzw. vor dem 10.01.2024) in Kraft treten sollen, dem Stadtrat bereits im Plenum am 29.11.2023 zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, um den Abgabetermin für das letzte Münchner Amtsblatt sichern zu können.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Seniorenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der bundeseinheitlichen Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2024 wird Kenntnis genommen.
2. Der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.
3. Der in Ziffer 3.1.2.3 dargestellten Höhe der freiwilligen abweichenden Festsetzung der Regelsätze im 3. und der Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII wird zugestimmt.
4. Transferleistungen 3. Kapitel des SGB XII  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die abweichende Festsetzung der Regelleistungen im 3. Kapitel des SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 84.348 Euro zusätzlich anzumelden (Produkt 40311100, Finanzposition 4101.735.0000.1).
5. Transferleistungen 4. Kapitel des SGB XII  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Aufstockung der Regelleistungen im 4. Kapitel des SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 759.924 Euro zusätzlich anzumelden (Produkt 40311900, Finanzpositionen 4991.788.8000.5 und 4992.788.8000.4).
6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden anteilig bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-003) angemeldet.  
Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium/Rechtsabteilung (3x)  
z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Behindertenbeauftragten  
An den Seniorenbeirat  
An den Migrationsbeirat  
An das Sozialreferat, S-GL-F (2x)  
z. K.

Am